



PROGYMNASIUM BAD BUCHAU

BILDUNG – VERANTWORTUNG – PARTNERSCHAFT

Haus- und Schulordnung

Grundsätze

Rechtsgrundlage ist der § 23 des Schulgesetzes Baden-Württemberg. Hier wird festgelegt, dass die Schule verpflichtet ist, Regelungen zu treffen, die von den örtlichen Gegebenheiten her einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Unterrichtsablauf gewährleisten. Die Schulordnung soll außerdem helfen, das Zusammenleben der Schulbeteiligten zu erleichtern und eine vernünftige Zusammenarbeit zu ermöglichen. Sie ersetzt nicht die selbstverständlichen Gebote der Höflichkeit, der Rücksichtnahme und des guten Willens aller Beteiligten.

Eine Schulordnung kann und will auch nicht alle Einzelheiten und Eventualitäten benennen. Bestimmend für das Verhalten in der Schule müssen Einsicht und Rücksichtnahme sein und der verantwortliche und respektvolle Umgang aller miteinander, um ein Zusammenleben in angenehmer und lernförderlicher Atmosphäre zu ermöglichen und ein Höchstmaß an Sicherheit zu gewährleisten.

Das Zusammenleben und die Zusammenarbeit vieler Menschen auf engem Raum erfordern soziales Verhalten, gegenseitige Achtung und Toleranz. Ebenso wichtig sind Verzicht auf jegliche Gewalt, physischer und psychischer Art sowie Bereitschaft zur Mitverantwortung und umweltbewusstes Verhalten. Jeder Lehrer ist verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Zusammenlebens notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Anordnungen, die ein Lehrer trifft, müssen befolgt werden.

1. Schulweg

Auf dem Schulweg ist der Schüler Verkehrsteilnehmer. Sein Verhalten darf nicht gegen die Straßenverkehrsordnung verstoßen. Jeder Schüler ist angewiesen, vor allem auch aus versicherungsrechtlichen Gründen, den kürzesten Schulweg zu nutzen. Für Schüler, die mit dem Fahrrad oder zu Fuß zur Schule gelangen, gilt daher der von der Stadt Bad Buchau erstellte und empfohlene Schulwegplan (siehe Homepage)

2. Schulgelände

- 2.1. Das Schulgelände des Progymnasiums beinhaltet die Flächen zwischen den Schulgebäuden des Progymnasiums, dem Le Lion d'Angers-Platz und den Zugängen zur Seegasse, Oggelshausener Straße und zum Gebäude Schlossplatz 11 (Mensa, Stillarbeitsräume, Schülerbücherei, Schulsozialarbeit). Zur Stiftskirche hin wird das Schulgelände durch die Lehrerparkplätze und den Fahrweg am Parkplatz der Schlossklinik begrenzt. Dieser Fahrweg gehört nicht zum Schulgelände.
- 2.2. Zum erweiterten Schulgelände gehören die kürzesten Wege zur Bäckerei Usenbenz und Hofmann. Gehwege und Fußgängerüberwege sind, wenn vorhanden, zu benutzen.

3. Unterricht

- 3.1. Schüler und Lehrer haben das Recht auf einen störungsfreien Unterricht.
- 3.2. Der Unterricht beginnt und endet pünktlich. Mit dem Stundenklingeln befinden sich die Schüler im Unterrichtsraum, schließen die Türe und legen ihre Unterrichtsmaterialien bereit. Falls der Unterrichtsraum/Fachraum verschlossen ist, warten sie ruhig vor dem Raum. Ist der Lehrer 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht im Zimmer, erkundigt sich der Klassensprecher im Lehrerzimmer, wenn nötig im Rektorat, nach dem Verbleib des Lehrers. Die täglichen Aushänge zu den Stundenplanänderungen am digitalen schwarzen Brett sind zu beachten.
- 3.3. Am Ende des Unterrichts wird das Klassenzimmer sauber verlassen (Fußboden, Tische, Tafel). **Jeder** ist für die Sauberkeit an seinem eigenen Platz und im gesamten Klassenzimmer verantwortlich und hilft aktiv dabei mit, das Schulgebäude sauber zu halten. Jede Klasse organisiert einen Ordnerdienst, der für die Sauberkeit und Ordnung in den Klassen- und Fachräumen verantwortlich ist. Die Stühle sind, nach Vorgabe des Raumplanes, aufzustuhlen. Der zuletzt unterrichtende Lehrer vergewissert sich, dass das Licht ge-

löscht wurde, die Jalousien hochgezogen sowie Fenster geschlossen und Türen abgeschlossen sind. Kaugummikauen ist während des Unterrichts nicht gestattet.

- 3.4. Der regelmäßige Schulbesuch ist Pflicht. **Beurlaubungen** müssen rechtzeitig **vor** dem Fehlen schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular beantragt werden. Beurlaubungen sind nur in dringenden Ausnahmefällen möglich (siehe Schulbesuchsverordnung § 3). Für einzelne Stunden beurlaubt der zuständige Fachlehrer, für bis zu zwei Unterrichtstagen – jedoch nicht vor und nach den Ferien – der Klassenlehrer, in allen anderen Fällen die Schulleitung (s. Formular auf der Homepage, inkl. Schulbesuchsverordnung). Die Beurlaubungspflicht gilt auch für AG-Stunden und außerunterrichtliche Schulpflichtveranstaltungen.
- 3.5. **Entschuldigungen** für das Fehlen im Unterricht müssen unter Angabe des Grundes und voraussichtlicher Dauer unverzüglich, d.h. spätestens am 2. Tag der Verhinderung, vorgelegt werden (Schulbesuchsverordnung § 2). Einer vorläufigen Entschuldigung, die telefonisch, per Email oder Fax erfolgen kann, muss eine schriftliche Entschuldigung innerhalb von drei Tagen ab dem ersten Fehltag erfolgen. Die Erziehungsberechtigten tragen dafür Sorge, dass die Schule am Fehltag, vor Beginn der ersten Stunde ab 7.15 Uhr, über das Fehlen informiert wird. Die Entschuldigungspflicht gilt auch für AG-Stunden und außerunterrichtliche Schulpflichtveranstaltungen. Wird ein Schüler persönlich von einem Erziehungsberechtigten in der Schule entschuldigt, bzw. wird der Schüler von einem Erziehungsberechtigten in der Schule abgeholt, gilt dies als ordentlich entschuldigt.
- 3.6. Schüler, die im Laufe des Schultages erkranken und nach Hause entlassen werden, müssen sich bei ihrem Fachlehrer abmelden und im Sekretariat ein Rückmeldeformular holen, mit dem die Eltern ihre Kenntnisnahme bestätigen. Das Fehlen des Schülers ist im Klassenbuch zu vermerken.
- 3.7. Versäumter Unterrichtsstoff muss in allen Fällen in angemessener Zeit eigenverantwortlich nachgeholt werden. Die Lehrer geben dabei auf Anfrage Hilfestellung.
- 3.8. Die Teilnahme am Sportunterricht ist für jeden Schüler ausnahmslos verpflichtend. Nach vorheriger Rücksprache mit der Lehrkraft kann auf die Anwesenheit eines Schülers, unter Vorbehalt, verzichtet werden. Dies ist aber in jedem Fall individuell mit der betreffenden Lehrkraft im Vorfeld zu klären. Die endgültige Entscheidung darüber trifft, nach Abwägung aller Fakten, die Lehrkraft. Bei passiver Teilnahme am Sportunterricht sorgt die Lehrkraft für eine sinnvolle, sportbezogene Beschäftigung des Schülers. Längerfristige Befreiungen müssen durch ein ärztliches Attest (Freistellung oder Teilfreistellung) gesichert werden.
- 3.9. In den Doppelstunden sorgen die Kolleginnen und Kollegen dafür, dass die Schüler eine Trinkpause einlegen können. Dabei darf ausschließlich stilles Wasser bzw. Mineralwasser getrunken werden.
- 3.10. Werden aus organisatorischen Gründen innerhalb einer Doppelstunde Raumwechsel notwendig, tragen die betreffenden Kolleginnen und Kollegen dafür Sorge, dass der Wechsel pünktlich und in Ruhe stattfindet.
- 3.11. Einen Preis oder eine Belobigung erhalten nur Schüler, deren Verhalten und Mitarbeit ihren schulischen Leistungen entsprechen.

4. Pausen, Hohlstunden und Mittagspause

- 4.1. Nach der 2. Stunde findet eine 15-minütige Pause, nach der 4. Stunde eine 20-minütige Pause statt. Zwei Minuten vor dem eigentlichen Pausenende ertönt das 1. Pausensignal. Mit dem 2. Pausensignal beginnt der Unterricht.
- 4.2. In den Pausen verlassen die Schüler die Unterrichtsräume, Gänge und Treppenhäuser der Schulgebäude und gehen in den Pausenhof. Den aufsichtführenden Lehrern stehen Schüler der Klasse 10 zur Aufsicht beiseite. Während der Pausen und in Hohlstunden dürfen die Schüler das Schulgelände, bzw. das erweiterte Schulgelände mit den kürzesten Wegen zur Bäckerei Usenbenz und Hofmann, generell nicht verlassen. Nach dem Einkauf beim Bäcker machen sich die Schüler wieder zügig auf den Weg zurück zum Schulgelände. Ausnahmen von dieser Regel betreffen lediglich die Tage, an denen Krämermarkt ist. Wo vorhanden, müssen Fußgängerüberwege und Bürgersteige benutzt werden.
- 4.3. An den Tagen, an denen die Schüler über Mittag an der Schule verbleiben (Nachmittagsunterricht), können sich die Schüler im Aufenthaltsraum, in den Stillarbeitsräumen im Schlossplatz 11, in der Mensa, auf dem Schulhof und ab Klasse 7 im EDV-Raum aufhalten. Der EDV-Raum ist dabei montags für die Klassen 9 und 10, donnerstags für die Klassen 7 und 8 reserviert.

- 4.4. Während der Unterrichtszeit hat im Schulgebäude Ruhe zu herrschen - insgesamt ist auf dem Schulgelände Lärm zu vermeiden. In Hohlstunden halten sich die Schüler im Aufenthaltsraum, auf dem Pausenhof oder in den Stillarbeitsräumen im Schlossplatz 11 auf.

5. Sicherheit

- 5.1. Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit ist den Schülern nur mit ausdrücklicher Genehmigung eines Lehrers erlaubt, da sonst der Versicherungsschutz erlischt.
- 5.2. Verlässt ein Schüler während der Mittagspause das Schulgelände, inkl. erweitertem Schulgelände, muss bei Schülern unter 16 Jahren der Schulleitung eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegen (siehe Formular Homepage). In diesem Fall übernehmen die Eltern die Haftung.
- 5.3. An den Bushaltestellen, im Bus und auf dem Schulweg verhalten sich alle Schüler besonders vorsichtig und rücksichtsvoll.
- 5.4. Für den Brand- und Katastrophenfall gelten besondere Regelungen, auf die zu Beginn des Schuljahres hingewiesen wird.
- 5.5. Bei Unfällen oder Unwohlsein ist der nächste Lehrer und das Sekretariat zu benachrichtigen. Das Sekretariat wird sich, im Rahmen der Möglichkeiten, darum bemühen, die Eltern zeitnah zu benachrichtigen.
- 5.6. Jegliches Verhalten, das für den Einzelnen selbst oder für andere gefährlich werden kann, ist zu unterlassen. Dies bezieht sich auch ausdrücklich auf das soziale Verhalten und gilt ausnahmslos für alle.
- 5.7. Um Unfälle zu vermeiden, darf nicht mit Schneebällen geworfen werden. Ebenfalls wegen erhöhter Unfallgefahr ist das Rutschen auf Schlitterbahnen verboten.
- 5.8. Das Fahren mit Fahrrädern, Kleinkrafträdern, Inline-Skates und Ähnlichem auf dem Schulgelände ist aus Sicherheitsgründen während des Unterrichtstages untersagt.
- 5.9. Das Parken von Kraftfahrzeugen auf dem Schulgelände ist nur in eng begrenzten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch die Schulleitung gestattet. Innerhalb des Schulgeländes muss Schritttempo gefahren werden, Fußgänger sind bevorzugt.
- 5.10. Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen und ausreichend gegen Diebstahl zu sichern.

6. Konflikte

In einer Gemeinschaft entstehen zwangsläufig auch Spannungen und Konflikte. Sie sollten sachlich und ohne Gewalt gelöst werden. Gelingt dies den Beteiligten nicht, werden die Streitschlichter, die Klassenlehrer, die Verbindungslehrer und gegebenenfalls die Schulleitung eingeschaltet. Bei Fehlverhalten sollen die Lehrer erzieherisch einwirken. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Schule von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen absehen kann, wenn der Schüler durch soziale Dienste oder gemeinnützige Arbeit Wiedergutmachung leistet. Bei grobem oder wiederholtem Fehlverhalten werden die im Schulgesetz vorgesehenen Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen (§90 SchG) angewandt. Leitlinien zum Konfliktmanagement sind auf der Homepage der Schule zu finden („Umgang mit Konflikten - Kommunikationswege im Konfliktfall“).

7. Verantwortung für unsere Schule

- 7.1. Jeder Einzelne trägt Verantwortung für Einrichtungsgegenstände, Außenanlagen und Unterrichtsmaterialien und geht pfleglich damit um.
- 7.2. Bei Bedarf können Schüler, auch außerhalb der Unterrichtszeit, zu einer „Schulputzete“ eingeteilt werden.
- 7.3. Die Sekretärin und der Hausmeister haben in ihrem Arbeitsbereich Weisungsbefugnis gegenüber den Schülern.
- 7.4. Wer einen Schaden bemerkt, meldet ihn umgehend einem Lehrer. Dieser sorgt für die Weiterleitung der Schadensmeldung an den Hausmeister oder das Sekretariat. Wer mutwillig etwas beschädigt, muss Schadenersatz leisten.
- 7.5. Jeder ist für die Sauberkeit seines jeweiligen Platzes und der Schule insgesamt verantwortlich und vermeidet Müll. Er verhält sich umweltfreundlich. Der Abfall wird nach Vorgabe entsorgt. Mit Energie (Licht, Wärme) und Wasser gehen alle sparsam um.

- 7.6. Bücher, Hefte, Arbeitsgeräte und –material dürfen im Klassenzimmer nach dem Unterricht ausschließlich in den dafür vorgesehenen Boxen aufbewahrt werden. Die Schüler einer Wanderklasse müssen ihre Materialien mit nach Hause nehmen.

8. Sonstige Regelungen

- 8.1. Öffnungszeiten: Der Aufenthaltsraum und die Stillarbeitsräume im Schlossplatz 11 sind ab 7.00 Uhr geöffnet. Das Schulhaus darf von den Schülern ab 7.35 Uhr betreten werden. Die Stillarbeitsräume sind ab 14.00 Uhr, die Schulgebäude ab 17.00 Uhr geschlossen.
- 8.2. Außerunterrichtliche Veranstaltungen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände müssen von der Schulleitung genehmigt und frühzeitig mit dem Hausmeister abgesprochen werden.
- 8.3. Für Fach- und Sammlungsräume gelten zusätzliche Ordnungen. Der Aufenthalt in diesen Räumen ist Schülern nur in Anwesenheit, bzw. mit Erlaubnis eines Fachlehrers gestattet.
- 8.4. Schüler dürfen das Lehrerzimmer nur in Ausnahmefällen und in Begleitung eines Lehrers betreten. Beratungsgespräche mit Eltern oder Schülern sollten nicht im Lehrerzimmer stattfinden.
- 8.5. Besondere Benutzungsordnungen gelten für den EDV-Raum, die Mensa, die Sport- und Schwimmhalle, die Stillarbeitsräume, die Schülerbibliothek und den Aufenthaltsraum.
- 8.6. Fundsachen sind persönlich beim Hausmeister abzugeben bzw. abzuholen.
- 8.7. Der Aufenthalt in den Treppenhäusern der Schulgebäude und im Schlossplatz 11 ist vor Unterrichtsbeginn am Morgen, während der Pausen und in den Hohlstunden nicht gestattet.
- 8.8. Wertgegenstände sind eigenverantwortlich zu verwahren. Für den Sportunterricht gelten besondere Regelungen.
- 8.9. Filmen, Fotografieren und Tonaufnahmen im Unterricht, im Schulgebäude, auf dem gesamten Schulgelände und dem erweiterten Schulgelände sind grundsätzlich verboten, ebenso bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Fachlehrer bzw. die Schulleitung.
- 8.10. Mobiltelefone und andere elektronische Kommunikationsgeräte sowie elektronische Spiele sind in den Schulgebäuden und auch bei allen außerunterrichtlichen Veranstaltungen ausgeschaltet – in jedem Modus. Während des Unterrichts werden diese Geräte in der Schultasche aufbewahrt. Aus Sicherheits- und Arbeitsgründen sind die Mobiltelefone der Lehrer, des Hausmeisters und des Sekretariats davon ausgenommen.
- 8.11. Alle Schulbücher werden vom Schüler mit einem Schutzeinband versehen. In die Schulbücher darf nichts geschrieben werden. Verlorengegangene, mutwillig beschädigte oder verschmutzte Bücher müssen von den Erziehungsberechtigten ersetzt werden.

9. Schlussbestimmung

Diese Schulordnung ist für alle Schulbeteiligten (Lehrer, Schüler, Eltern, Personal, Gäste) verbindlich. Sie wird zu Beginn eines jeden Schuljahres mit den Klassen in geeigneter Form besprochen. Änderungen, Zusätze oder Erläuterungen werden nach Beschluss der zuständigen Gremien Bestandteile dieser Schulordnung. Die jeweils aktuelle Fassung wird deutlich sichtbar in der Schule ausgehängt und auf der Homepage der Schule zum Download bereitgestellt. Die für den Alltag wesentlichen Regeln werden als „Unsere Verhaltensregeln“ im Klassenzimmer und auf der Homepage zugänglich gemacht. Der Schulleiter, dem das Hausrecht zusteht, kann zu dieser Haus- und Schulordnung Durchführungsbestimmungen erlassen, die dann Bestandteil der Hausordnung sind.

Diese Haus- und Schulordnung tritt zum 01.09. 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Hausordnung vom 09.06.1998 außer Kraft.

Beratung und Beschluss durch die GLK/Schulkonferenz v. 24.04.2013/18.06.2013

Bad Buchau, den 01.09.2013, SD Dr. Matthias Hoffmann

Anmerkung: Aus stilistischen und sprachökonomischen Gründen – keinesfalls in diskriminierender Absicht – werden nur die maskulinen Formen „Lehrer“ bzw. „Schüler“ verwendet; Lehrerinnen und Schülerinnen sind selbstverständlich miteinbezogen.